

Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz

-Zustellungsurkunde -Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 ChemnitzVeolia Umweltservice Ost GmbH
Geschäftsführung
Rosenstraße 99
01159 DresdenDatum
Unser Zeichen 36.31Ge32.30.05-142/23-1
Durchwahl 3678
Auskunft erteilt
Zimmer A126
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Festsetzung von Maßnahmen aus der neuen TA Luft 2021 i. V. m. §§ 26, 28 BImSchG sowie Anforderungen aus der ABA-VwV Flurstück(e): Gemarkung Rottluff, 190/3, 194/1, 194/2, 198e, unser Schreiben vom 03.12.2024
Ihre Schreiben vom 13.01.2025 - Anhörung am 23.01.2025, Schreiben vom 12.02.2025 – Anhörung am 17.03.2026**

Nachträgliche Anordnung

Gegenüber der Veolia Umweltservice Ost GmbH (Anlagenbetreiberin zur Behandlung und Lagerung von Abfällen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) (im Folgenden: Anlage) gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV wird folgendes angeordnet:

1. Abgaserfassung und -reinigung

Emissionen sind an der Entstehungsstelle an der Anlage durch geeignete Abgaserfassungseinrichtungen zu erfassen und insbesondere zur Geruchsminderung einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

2. Emissionsminderung durch Stand der Technik

Die Möglichkeiten zur Emissionsminderung sind durch den Einsatz emissionsarmer Verfahren und Techniken an der Anlage auszuschöpfen. Dazu gehören:

- direkte Fassung relevanter Emissionsquellen,
- separate Behandlung stark belasteter Abgasströme,
- geeignete technische Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen.

3. Begrenzung von Emissionen

Im Abgas an der Anlage dürfen folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

- Gesamtstaub: **10 mg/m³**
- Organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff): **20 mg/m³**

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4. Lagerung und Handhabung von gefährlichen Abfällen

Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Weitere Anforderungen beinhalten:

- Bereitstellung einer angemessenen Kapazität und eines gesonderten Bereichs für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle.
- Bestätigung der im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens.
- Sicherstellung der Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten.
- Es ist ein Nachverfolgungssystem für gefährliche Abfälle vorzuhalten, dass eine jederzeitige standortbezogene Nachvollziehbarkeit von Art, Menge und Standort der in der Anlage befindlichen gefährlichen Abfälle gewährleistet. Hierbei können die bereits im Betrieb vorhandenen Register- und Dokumentationssysteme (insbesondere die Registerführung nach der Nachweisverordnung sowie Wiegescheine, Leistungs- und Liefernachweise) genutzt werden, sofern diese in ihrer Gesamtheit eine eindeutige Zuordnung der gefährlichen Abfälle zu den jeweiligen Lagerbereichen innerhalb der Anlage, eine aktuelle mengenmäßige Übersicht sowie eine jederzeitige behördliche Überprüfbarkeit sicherstellen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die bestehenden Systeme entsprechend zu ergänzen.

5. Messanordnung

5.1 Die Betreiberin hat die Emissionen an Staub sowie organischen Stoffen (Gesamt- Kohlenstoff) aus den gefassten Abluftquellen der Anlage durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle messen zu lassen.

5.2 Die Messungen sind grundsätzlich im halbjährlichen Turnus durchzuführen.

5.3 Werden bei den ersten beiden Messungen die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte sicher und nachhaltig unterschritten und sind aufgrund der Betriebsweise keine erhöhten Emissionsschwankungen zu erwarten, kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Verlängerung des Messintervall zulassen.

5.4 Sofern aufgrund der Betriebsweise, insbesondere bei stark schwankender Zusammensetzung der Einsatzstoffe oder instationären Betriebszuständen, erhöhte Emissionsschwankungen zu erwarten sind, kann die zuständige Behörde wieder einen kürzeren Messintervall anordnen.

5.5 Die Verpflichtung zur Durchführung der Messungen tritt mit Wirksamkeit der Anforderungen gemäß Ziffer 6 in Kraft.

5.6 Die erste Messung ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6 durchzuführen.

5.7 Die Messungen müssen gemäß den Vorgaben der TA Luft Abschnitt 5.3 – 5.3.1 – 5.3.2.5 durchgeführt werden.

5.8 Für den Fall, dass am Tag der Messung die Überschreitung eines Grenzwertes der unter Abschnitt Nr.3 aufgeführten Luftschadstoffe festgestellt wird, ist dies der Genehmigungsbehörde (z.Zt. Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde) unverzüglich mitzuteilen.

5.9 Die Ursache der Grenzwertüberschreitung ist unverzüglich zu ermitteln und durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu beseitigen. Die Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Überschreitung umzusetzen.

5.10 Nach Umsetzung der Maßnahmen ist innerhalb von 4 Wochen eine Nachmessung entsprechend den Vorgaben unter Nr. 5.7 durch eine nach § 29b des BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Nachmessung vorzulegen.

6. Wirksamkeit der Anforderungen / Ertüchtigung der Anlage

Solange die technischen Verbesserungen noch nicht fertig eingebaut sind, darf die Anlagenbetreiberin die Anlage nur so benutzen, dass die vorgeschriebenen Umweltbelange sicher eingehalten werden. Alles andere ist verboten.

Die Behandlung von Abfällen aus der haushaltsnahen Sammlung (insbesondere Leichtverpackungen) sowie vergleichbaren Stoffströmen, die typischerweise mit erhöhten Geruchs- und organischen Emissionen verbunden sind, ist bis zur vollständigen Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen unzulässig.

Eine Frist zur Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

Die Wiederaufnahme eines uneingeschränkten Anlagenbetriebs setzt jedoch die vollständige Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen sowie die Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde voraus.

Die Anforderungen aus dieser Anordnung werden erst mit vollständiger Umsetzung dieser Ertüchtigungsmaßnahmen wirksam.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Im Übrigen behalten die Regelungen aus vorgenannten Bescheiden weiterhin ihre Gültigkeit.

7. Kosten

Die Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, betreibt in 09116 Chemnitz, Kalkstraße 55, Flurstücks-Nrn. 190/3, 194/2, 198e und 198 der Gemarkung Rottluff mehrere Anlagen gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), hier - Anhang 1 Nrn. 8.4, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2,

Anlagenstandort	Anlagenbezeichnung	Nr. allgem.	Nr. Anhang 4. BImSchV	Verfahrensart	IED-Anlage	Durchsatz/ Leistung
Kalkstraße 55 09116 Chemnitz Flurstück(e): RF-190/3 RF-194/1 RF-194/2 RF-198e	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag;	8	8.4	V		200.000 t/a
	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	8	8.11.2.4	V		200.000 t/a
	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,	8	8.12.1.1	G	E	Aufnahmekapazität 1t/d bis weniger als 10 t/d oder Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 150 t/a
	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	8	8.12.2	V		200.000 t/a

Diese Anlagen wurden mit Bescheid vom 25.09.1995, AZ: 64-8823.12-61-20 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Am 01.12.2021 trat die novellierte Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Kraft. Am 21.01.2022 folgte die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV), welche die Anforderungen für Abfallbehandlungsanlagen weiter konkretisiert.

Im Rahmen der behördlichen Überprüfung sowie der Anhörung gemäß § 28 VwVfG am 23.01.2026 und 17.03.2026 wurde festgestellt, dass zur Anpassung an den Stand der Technik zusätzliche Anforderungen erforderlich sind.

Die Betreiberin teilte im Rahmen der Anhörung mit, dass die Sortieranlage (Anlage) derzeit lediglich in eingeschränktem Umfang betrieben wird. Eine regelmäßige Nutzung ist derzeit nicht vorgesehen und abhängig von der weiteren Marktentwicklung.

Für den Fall einer zukünftigen kompletten Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebs beabsichtigt die Betreiberin, die Anlage zuvor technisch zu ertüchtigen. Hierzu wurden Konzepte vorgelegt, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

- Einhausung und Kapselung von Anlagenteilen
- gezielte Absaugung von Emissionsquellen
- Abluftreinigung durch Filteranlagen
- Maßnahmen zur Vermeidung diffuser Emissionen

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist Voraussetzung für die vollständige Einhaltung der Anforderungen der TA Luft.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

Die Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung bezüglich der Weiterbetriebs der AzV erfolgte am 00.00.2026 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz sowie auf der Internetseite der Stadt Chemnitz.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung lag vom 00.00.2026 bis einschließlich 00.00.2026 im Technischen Rathaus, Friedenplatz 1 in 09111 Chemnitz für jedermann zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung konnten vom 00.00.2026 bis einschließlich 00.00.2026 bei der Stadt Chemnitz Sachsen vorgebracht werden.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) sowie der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist die Stadt Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Die Betreiberin ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG verpflichtet, schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 5 beruhen auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden, um die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Betreiberin ist insbesondere verpflichtet:

- schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die Anordnung in Ziffer 6 beruht auf § 26 BImSchG in Verbindung mit § 28 BImSchG. Die Messanordnung dient der Überwachung der Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten.

Nummer 5.4.8.4 der TA Luft (Fassung 2021) regelt bauliche und betriebliche Anforderungen für Anlagen zur Sortierung von Haushalts- oder hausmüllähnlichen Abfällen, um Emissionen zu minimieren. Sie fordert, dass Anlagen so betrieben werden, dass luftverunreinigende Stoffe weitgehend zurückgehalten werden, häufig durch bauliche und betriebliche Maßnahmen, wie geschlossene Bauweise und Abluftreinigung.

Die Nummer 5.4.8.11b der TA Luft 2021 (in Verbindung mit der ABA-VwV) behandelt spezifische bauliche und betriebliche Anforderungen an Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen.

Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Die festgelegten Emissionsbegrenzungen entsprechen dem Stand der Technik und dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Ziffer 4 dieser Anordnung ergibt sich aus Nr. 5.4.8.12/14 der ABA-VwV. Die Regelungen betreffen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, die unter die Ziffern 8.12 und 8.14 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fallen.

Die Anforderungen der ABA-VwV ergänzen die bereits bestehenden baulichen und betrieblichen Anforderungen der Nummern 5.4.8.12 bis 5.4.8.14 der TA Luft.

Die ABA-VwV dient primär der nationalen Umsetzung der europäischen BVT-Schlussfolgerungen (Beste Verfügbare Techniken) für die Abfallbehandlung.

Die Anordnung in Ziffer 5 der wiederkehrender Emissionsmessungen beruht auf §§ 26, 28 BImSchG in Verbindung mit der TA Luft 2021 sowie ABA-VwV.

Nach Nummer 5.3.2 der TA Luft sind grundsätzlich wiederkehrende Messungen in einem Turnus von drei Jahren vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine allgemeine Regelanforderung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann, sofern dies aufgrund der spezifischen Anlagencharakteristik erforderlich ist.

Bei Anlagen zur Abfallbehandlung ist regelmäßig von erhöhten Emissionsschwankungen auszugehen. Diese ergeben sich insbesondere aus der Variabilität der eingesetzten Abfälle sowie aus instationären Betriebszuständen. In der Folge können auch die Emissionen – insbesondere organischer Stoffe und Staub – zeitlich variieren.

Der halbjährliche Messzyklus stellt eine hinreichend engmaschige Überwachung der Emissionen sicher. Gleichzeitig ermöglicht die Regelung zur Verlängerung des Messintervalls bei nachgewiesener stabiler und deutlicher Unterschreitung der Grenzwerte eine risiko-orientierte Anpassung, wodurch unnötiger Messaufwand vermieden wird. Die Entscheidungs-kompetenz der Behörde bleibt gewahrt, um im Einzelfall sowohl Verkürzungen als auch Verlängerungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsbedingungen festzulegen.

Die Durchführung der Messungen durch bekannt gegebene Messstellen nach § 29b BImSchG gewährleistet eine fachgerechte und nachvollziehbare Ermittlung der Emissionen. Die Vorgaben zur Auswertung, Dokumentation sowie zur Mitteilung von

Grenzwertüberschreitungen stellen sicher, dass Abweichungen erkannt und zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Anordnung ist verhältnismäßig. Das festgelegte Messintervall stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse an einer wirksamen Emissionsüberwachung und den betrieblichen Belangen der Betreiberin dar.

Die Einhaltung der Anforderungen in Ziffer 6 ist an die Umsetzung der vorgesehenen technischen Maßnahmen geknüpft. Da diese derzeit noch nicht vollständig umgesetzt werden können, wird die Einhaltung an den zukünftigen Anlagenzustand gebunden. Bis zur Umsetzung erfolgt der Betrieb auf Grundlage der bestehenden Genehmigung. Von der Festsetzung einer konkreten Umsetzungsfrist für die unter Ziffer 6 angeordneten Ertüchtigungsmaßnahmen wird abgesehen.

Dies ist ermessensgerecht, da die betroffene Anlage nach Angaben der Betreiberin derzeit nicht im regulären Dauerbetrieb betrieben wird.

Eine Wiederaufnahme des vollständigen Anlagenbetriebs ist erst zulässig, nachdem die unter Ziffer 6 genannten Ertüchtigungsmaßnahmen vollständig umgesetzt worden sind und die sich aus diesem Bescheid ergebenden Anforderungen erfüllt werden.

Die Anordnungen dieses Bescheides beziehen sich auf den zukünftigen Anlagenzustand nach Durchführung der vorgesehenen Ertüchtigungsmaßnahmen. Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Umsetzung der Maßnahmen ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, da derzeit kein vollständiger Regelbetrieb der Anlage erfolgt.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Betreiberin. Diese hat es selbst in der Hand, durch Umsetzung der Maßnahmen die Voraussetzungen für eine zulässige Wiederaufnahme des vollständigen Anlagenbetriebs zu schaffen.

Die Festsetzung einer konkreten Umsetzungsfrist wäre unter Berücksichtigung der derzeitigen Betriebssituation zur Erreichung des verfolgten Zwecks nicht erforderlich und würde im vorliegenden Fall eine unverhältnismäßige Belastung darstellen.

Gleichzeitig wird durch die vorstehenden Regelungen sichergestellt, dass eine Wiederaufnahme des vollständigen Anlagenbetriebs erst nach vollständiger Umsetzung der erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen zulässig ist.

Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Sie ist geeignet, da die festgelegten Maßnahmen eine wirksame Emissionsminderung und -überwachung ermöglichen.

Sie ist erforderlich, da mildere, gleich geeignete Maßnahmen nicht ersichtlich sind.

Sie ist angemessen, da die betrieblichen Belange der Betreiberin durch flexible Messregelungen und die Kopplung an den zukünftigen Anlagenzustand berücksichtigt werden.

Hinweise

Die Behörde behält sich vor, bei künftigen Änderungen des Anlagenbetriebs, Abweichungen von bisherigen Emissionstrends oder bei Vorliegen neuer Erkenntnisse gemäß § 17 BImSchG erneut tätig zu werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus diesem Bescheid oder gegen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes bzw. darauf gestützte Rechtsverordnungen verstößt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind der zuständigen Behörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine genehmigungsbedürftige wesentliche Änderung handelt (§ 15 BImSchG).

Sofern durch die geplante Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können, ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich.

Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 6 BImSchG). Änderungen des Standes der Technik können Anpassungen der Anlage oder des Betriebs erforderlich machen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungskosten ist das Sächsische Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der einschlägigen Kostenverzeichnis.

Nach § 1 SächsVwKG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, soweit hierfür ein entsprechender Gebührentatbestand vorgesehen ist.

Die konkrete Höhe der Kosten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Kostenverzeichnisses sowie dem entstehenden Verwaltungsaufwand und kann erst nach abschließender Bearbeitung des Verwaltungsvorgangs bestimmt werden.

Die Festsetzung der Kosten erfolgt daher durch gesonderten Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Abteilungsleiter